



GEMEINDE WALDENBURG

Hauptstrasse 38
4437 Waldenburg

Postcheck: 40-3832-5

Telefon: 061/965 96 00

Telefax: 061/965 96 01

www.waldenburg.ch

E-Mail: gemeinde@waldenburg.ch

Richtlinien betr. Förderung von Vereinen und anderen gemeinnützigen und kulturellen Organisationen

I. Einleitung

Die vom Gemeinderat im Jahr 2024 formulierte Vision formuliert u.a., dass die Gemeinde eine lebendige Wohngemeinde sein soll und sich mit einem vielfältigen Kultur- und Vereinsleben auszeichnet.

Aktive Vereine und Kulturakteurinnen/-akteure gehören zu den Stärken unserer Gemeinde. Sie sollen weiterhin gut unterstützt und gefördert werden.

Ihre Tätigkeiten sind wertvoll für den sozialen Zusammenhalt, für die Kinder- und Jugendförderung, für die Freizeitgestaltung aller Generationen und für die Standortattraktivität der Gemeinde.

Sie sollen deshalb als zivilgesellschaftliche Stützen nachhaltig und gezielt unterstützt und gefördert werden.

Der Gemeinderat erlässt diese Richtlinien gestützt auf § 10 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 17.9.2012.

II. Bestimmungen

§ 1 Ziele der Unterstützung von Vereinen und Kulturakteurinnen und -akteuren

Mit den Unterstützungsleistungen der Gemeinde werden folgende Ziele angestrebt:

1. Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereins- und Kulturförderung definiert, die Gleichbehandlung der Vereine angestrebt und die Förderung transparent gemacht.

2. Die kommunale Vereins- und Kulturförderung erfolgt zielorientiert und kann gemäss der finanziellen Situation nachhaltig gewährleistet werden.
3. Waldenburg verfügt über aktive Vereine und ein vielfältiges Kulturangebot, welches grundsätzlich für alle Bevölkerungsgruppen attraktiv ist.
4. Die Vereine und Kulturanbietenden erhalten von der Gemeinde die benötigte Unterstützung.
 - a. Vereine sowie Kulturakteurinnen und -akteure beleben das soziale und gesellschaftliche Leben und wirken bei Gemeindeanlässen mit.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

1. die regelmässige Gemeindeunterstützungen an Vereine mit Sitz in Waldenburg.
2. die Beiträge an kulturelle und gemeinnützige Projekte und Veranstaltungen in Waldenburg.

§ 3 Grundsätze

1. Unterstützungsleistungen können in Form von
 - a. finanziellen Beiträgen oder
 - b. Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen
 - c. Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung zugesprochen werden.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.

§ 4 Ausrichtung von regelmässiger Gemeindeunterstützung

1. Die regelmässige Unterstützung in Form von Jahresbeiträgen oder regelmässiger kostenlosen Nutzung von Infrastrukturen kann an Vereine ausgerichtet werden, die
 - a. Mind. 5 Jahre als Verein mit Sitz in Waldenburg in der Gemeinde tätig sind.
 - b. Aktiv sind und eine regelmässige Vereinstätigkeit (Programm, Jahresplanung etc.) vorweisen können.
 - c. Bis Ende Mai die genehmigte Jahresrechnung, Jahresbericht, Budget für das laufende Jahr sowie Antrag für die Unterstützung im Folgejahr bei der Verwaltung einreichen.
 - d. Nur bei Jahresbeiträgen: Über kein Umlaufvermögen (= flüssige Mittel), das höher als zwei Jahresumsätze ist, verfügen.

2. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 250, bei Vereinen mit nachgewiesener Jugendförderung beträgt der Beitrag max. CHF 600.
3. Vereine, welche mind. 1x / Monat kostenlos Gemeindeinfrastrukturen nutzen, erhalten einen um 50% reduzierten Jahresbeitrag.
4. Regelmässige ausschliesslich alleinige Nutzung von Gemeindeinfrastrukturen ist kostenpflichtig. Die Mietkosten sollen dabei mindestens die Nebenkosten decken und berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Vereins.
5. Bei Vereinsjubiläen wird ein Beitrag in der Höhe von CHF 10 pro Vereinsjahr gesprochen. Es werden die Jubiläen 50, 75, 100, 125 und so fort geehrt.

§ 5 Ausrichtung von Beiträgen an kulturelle und gemeinnützige Projekte oder Veranstaltungen in Waldenburg

1. Die Projekte und Veranstaltungen müssen einen eindeutigen Bezug zu Waldenburg haben und mind. 1 nachfolgendes Kriterium erfüllen:
 - a. Die Projekte finden in Waldenburg statt.
 - b. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind in Waldenburg wohnhaft; der Sitz des Vereins ist in Waldenburg.
2. Die Höhe der finanziellen Beiträge an öffentliche Kulturprojekte und Anlässe richten sich nach den eingereichten Budgets und liegen in der Höhe von CHF 100 bis max. 500 pro Anlass.

§ 6 Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen

1. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Gemeinde den Vereinen gemeindeeigene Räume und Anlagen zur Verfügung. Bezuglich der Modalitäten wird auf die Steuer- und Gebührenordnung verwiesen.
2. Jeder aktive Verein hat einmal pro Jahr Anspruch auf die kostenlose Nutzung eines Veranstaltungsortes der Gemeinde (Turnhalle, ZSA Gerstel, etc.) für einen Tag.
3. Die regelmässige Nutzung für Trainings und Proben in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ist kostenlos.

§ 7 Dienstleistungen

1. Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, insbesondere des Werkhofs, werden nur in besonderen Fällen ausgerichtet. Über entsprechende Gesuche entscheidet der Gemeinderat.
2. Über die Homepage und über die GemeindeApp können Vereine und Kulturakteurinnen und -akteure kostenlos Veranstaltungen publizieren.

II. Das Verfahren

§ 8 Beitragsgesuch und Bewilligung

1 Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sie im Gemeinde-Budget enthalten sind. Die Aufnahme ins Gemeinde-Budget ist jeweils bis Ende Mai des Vorjahres schriftlich beim Gemeinderat zu beantragen (analog § 4 lit. d). Die Gemeindeverwaltung macht alljährlich mit einer Publikation in den lokalen Medien auf die Eingabefrist aufmerksam.

2 Der Antrag ist mit dem offiziellen Gesuchsformular der Gemeindeverwaltung einzureichen:

- a) Für einen Jahresbeitrag
- b) Für einen Beitrag an ein Projekt oder eine Veranstaltung: Kostenvoranschlag für besagtes Projekt/Veranstaltung, Informationen über Vereinsfinanzen (Rechnung, Budget analog zu § 4 lit. d).
- c) Für einen Jubiläumsbeitrag: Information, um welches Jubiläum es sich handelt und Statuten und Datum/Programm Jubiläumsanlass beilegen.

3 Bei erstmaligem Unterstützungsgesuch sind zudem die aktuellen Vereinsstatuten einzureichen.

4 Die Verwaltung prüft den Antrag auf Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 4 zuhanden der Budgetplanung.

6 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

7 Der Verein wird von der Verwaltung über den Entscheid des Gemeinderats informiert.

8 Die Auszahlung des bewilligten Beitrags erfolgt – vorbehältlich der Budgetgenehmigung durch die Gemeindeversammlung – jeweils anfangs des Beitragsjahrs.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten für neue, für das Budget 2026 zu beantragende Unterstützungsleistungen.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten per 01.07.2025 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDE WALDENBURG

Namens des Gemeinderates

Präsidentin

Leiterin Verwaltung



Andrea Sulzer



Daniela Spielmann